



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

UKA Nord Projektentwicklung  
GmbH & Co. KG  
Leibnizplatz 1  
18055 Rostock

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

Auskunft erteilt	Frau Narberhaus
Zimmer	144
Telefon	(0581) 82 – 413
Fax	(0581) 82 – 435
E-Mail	h.narberhaus@landkreis-uelzen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
13.06.2019, F-4-004-2 SAV

Mein Zeichen

Uelzen,  
10.10.2019

**Zielabweichungsverfahren von Ziffer 4.2 02 Satz 1 und 2 des RROP 2019 für den Landkreis Uelzen gem. § 6 (2) ROG in Verbindung mit § 8 NROG  
Hier: Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Bostelwiebeck**

**I. Entscheidung**

Hiermit lasse ich eine Zielabweichung von dem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Uelzen 2019 in Ziffer 4.2 02 Satz 1 und 2 festgelegten Ziel der Raumordnung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Bostelwiebeck der Gemeinde Altenmedingen entsprechend Ihrem Antrag vom 13.06.2019 zu.

**II. Begründung**

Dem Zielabweichungsantrag der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG wird stattgegeben, da das Vorhaben als für eine Zielabweichung raumordnerisch hinreichend vertretbar eingestuft wird und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Außerdem sind im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulassung der beantragten Zielabweichung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) außerhalb des im RROP festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung sprechen.

**1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 13.06.2019 hat die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG für das Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) einen Antrag auf Zielabweichung gestellt für die Errichtung von drei WEA außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43). Das von ihr vorgesehene Vorhaben berührt die Ziele in Ziffer 4.2 02 Satz 1 und 2 des RROP für den Landkreis Uelzen 2019: „<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. <sup>2</sup>Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, unzulässig.“

Beantragt wird die Errichtung von drei WEA in der südlichen Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43). Diese befinden sich in einem Gebietszuschnitt wie er

bereits mit dem 2. Entwurf (2016) des RROP in das Beteiligungsverfahren gegeben wurde. Die Reduzierung des Vorranggebietes auf den nun im RROP 2019 dargestellten Gebietszuschnitt erfolgte aufgrund eines Wechselhorstes des Schwarzstorchs im Wiebeck, weshalb aus Vorsorgegründen ein Radius von 2,5 km um das Brutgebiet geschlagen wurde. Mit dem Zielabweichungsantrag wurden Kartierungen des Sachverständigenbüros OECOS GmbH vorgelegt, in denen überprüft wird, ob in den Waldgebieten Reisenmoor und Wiebeck Brutplätze des Schwarzstorchs bestehen.

Der Antragsteller beabsichtigt auf der Erweiterungsfläche die Errichtung und den Betrieb von drei WEA. Die drei Anlagen befinden sich außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) des RROP 2019. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2019 entfalten gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG, d.h. die raumbedeutsame Windenergienutzung ist außerhalb dieser Gebiete im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB ausgeschlossen (Ausschlusswirkung, auch gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Die drei beantragten WEA sind demnach raumordnerisch nicht zulässig. Dies wird durch Satz 2 in Ziffer 4.2.02 des RROP 2019 noch einmal ausdrücklich festgestellt.

## 2. Die formellen Voraussetzungen für den Zielabweichungsantrag sind erfüllt.

Der Antrag für eine Zielabweichung, gestellt am 23.06.2019, zur Ziffer 4.2 02 des RROP ist am 13.06.2019 schriftlich beim Landkreis eingegangen. Da es sich um eine Abweichung von einem Ziel des RROP handelt, ist der Landkreis als unteren Landesplanungsbehörde die zuständige verfahrensführende Behörde.

Die Antragstellerin UKA ist antragsberechtigt, da bei der Genehmigung des Vorhabens die Einhaltung von Zielen der Raumordnung als Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 ROG vorgeschrieben sind. Ferner wird das Vorhaben im Zulassungsverfahren als Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB beurteilt, sodass auch die private Investorin eine Zielabweichung beantragen kann.

Der Antrag enthält sämtliche für die Beurteilung notwendigen Angaben.

## 3. Prüfung der materiellen Voraussetzungen der Zielabweichung

### a. Die Abweichung muss unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein

Mit dem Antrag auf Zielabweichung wurden Untersuchungen und Kartierungen des Sachverständigenbüros OECOS GmbH vorgelegt. Diese enthalten neue avifaunistische Erkenntnisse in Bezug auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck, die bei der Planaufstellung noch nicht bekannt waren und somit nicht in die Planung einbezogen werden konnten.

Mit der Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse wird nun eine unbeabsichtigte Planungslücke geschlossen, die durch eine nachträgliche Änderung der Umstände im Planungsraum entstanden ist. Diese lassen sich raumordnerisch nur schwer steuern, da die Natur und speziell die Avifauna während des gesamten Verfahrens dynamisch sind.

Im konkreten Fall wurden neue artenschutzrechtliche Erkenntnisse vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass kein Wechselhorst im Wiebeck vorhanden ist. Dadurch haben sich die Umstände, die zur Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43) im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes führten, verändert. Wären diese Erkenntnisse bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bekannt gewesen, wäre die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung in der Form erfolgt, wie sie im RROP-Entwurf 2016 für das zweite Beteiligungsverfahren bereits vorgenommen wurde und die Standorte der drei beabsichtigten WEA lägen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck.

Die Errichtung von drei WEA außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung ist rechtmäßig und entspricht dem Willen des Planungsträgers. Im 2. Entwurf des RROP war die hier zugrunde gelegte Abgrenzung im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes ermittelt worden und Gegenstand des Beteiligungsverfahrens. Die öffentlichen und privaten Belange sind unter der Verfasser-Nummer 99 in der Synopse zum Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2017 unter den Vorgangsnummern 261 bis 264 dokumentiert und daher bereits gegeneinander und untereinander abgewogen worden.

Die Errichtung von drei WEA außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

#### b. Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung

Die Vorranggebiete Windenergienutzung wurden mittels eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes entwickelt. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP 2019 entfalten gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ROG, d.h. andere raumbedeutsame Belange stehen der Windenergienutzung in diesen Gebieten nicht entgegen und die Windenergienutzung ist an anderer Stelle im Planungsraum außerhalb dieser Gebiete im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB ausgeschlossen (Ausschlusswirkung).

Bei Abweichungen von diesem gesamträumlichen Planungskonzept sind regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt.

Eine Verletzung der Grundzüge der Planung trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Das gesamträumliche Konzept wird nicht durchbrochen, sondern konsequent angewendet. Alle harten und weichen Tabukriterien werden nach wie vor eingehalten.

Ausschlaggebend ist in diesem Fall, dass sich tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nach dem Satzungsbeschluss für das RROP 2019 verändert haben. Die Fläche, auf der nunmehr die drei WEA errichtet werden sollen, ist nur aufgrund eines ehemaligen Schwarzstorchhorstes im Wiebeck nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt worden. Es konnte durch entsprechende Gutachten belegt werden, dass ein Horst des Schwarzstorches im Wiebeck langfristig nicht wiederbesetzt wird. Wird das Planungskonzept nun unverändert angewendet, liegen für die Errichtung von drei WEA diese avifaunistischen Ausschlussgründe nicht mehr vor.

Im Rahmen eines Nachvollziehens der weiteren Teilarbeitsschritte des 3. Arbeitsschrittes im Rahmen des schlüssigen Gesamtkonzeptes zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung des RROP 2019 wurde überprüft, ob das Nichtvorhandensein des Wechselhorstes Auswirkungen auf weitere Potenzialflächen hat. Die Potenzialflächen 44 und 45 wurden bisher ebenso wie Teile der Fläche 43 durch das Vorkommen des Schwarzstorchs als Tabuflächen ausgeschlossen. In der weiteren Betrachtung entfallen diese beiden jedoch aufgrund ihrer hohen Wertigkeit hinsichtlich des Landschaftsbildes als Potenzialflächen.

Bei konsequenter Anwendung des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes entstehen somit keine weiteren für die Windenergie geeigneten Flächen, selbst wenn der avifaunistische Belang „Schwarzstorch im Bereich Reisenmoor und Wiebeck“ neu bewertet werden würde.

Dadurch, dass das gesamträumliche Planungskonzept nicht durchbrochen wurde, sondern lediglich die Veränderung der äußeren Gegebenheiten berücksichtigt wurde, wird keine Präcedenzwirkung durch diese Einzelfallentscheidung geschaffen.

Zudem werden keine bereits gelösten Konflikte aufbrechen, da die öffentlichen und privaten Belange bereits gegeneinander und untereinander abgewogen wurden als der 2. Entwurf des RROP ins Beteiligungsverfahren gegeben wurde.

⇒ Die Grundzüge der Planung des RROP werden daher nicht berührt.

#### c. Beteiligungsverfahren

Der Landkreis hat als untere Landesplanungsbehörde gemäß § 8 NROG am 24.06.2019 die folgenden in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die betroffene Gemeinde am Verfahren beteiligt:

- die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen
- die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- die Gemeinde Altenmedingen.

aa. Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die in ihren Belangen fachlich berührte öffentliche Stelle Untere Naturschutzbehörde (UNB) äußerte sich am 30.07.2019 mit Ergänzung vom 12.09.2019 wie folgt:

„Auf Grund eines vermuteten Schwarzstorch-Brutgebietes im Wiebeck oder im Reisermoor wurde der südliche Teil der Vorrangfläche 43 aus Vorsorgegründen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 (RROP) gestrichen.

Von der OECOS GmbH im Auftrag der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführte Horstsuchen und Raumnutzungsanalysen erbrachten den Nachweis, dass ein Großvogelhorst, welcher im Reisermoor im Abstand von 2,7 km von der Potentialfläche 43 entfernt liegt, nicht vom Schwarzstorch genutzt wurde.

Nachfragen der UNB an weiteren Stellen bestätigten dies.

Entsprechend des Antrags vom 13.06.2019 der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der dem Umweltamt jetzt vorliegenden Daten keine Einwände gegen die raumordnerische Zulässigkeit von 3 Windenergieanlagen außerhalb der Vorrangfläche.

- ⇒ Das Einvernehmen der fachlich berühren Unteren Naturschutzbehörde ist gegeben. Sie hat bestätigt, dass es auf der konkreten Fläche für Errichtung der WEA keine avifaunistischen Vorkommen des Schwarzstorches– im Gegensatz zur Annahme bei Satzungsbeschluss für das RROP 2019 – mehr gibt.

bb. Benehmen der betroffenen Gemeinde

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gab keine Stellungnahme ab.

Die betroffene Gemeinde Altenmedingen hat in ihrer Stellungnahme vom 30.08.2019 folgendes vorgebracht:

„Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 über Ihre Anfrage beraten und folgenden Beschluss für eine Stellungnahme gefasst.

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen stimmt dem Antrag auf Zielabweichung nicht zu. Es wurden mehrere Sichtungen des Schwarzstorches gemeldet, die belegt werden können:

Die älteste Meldung ist vom 1. Mai 2018 einer Familie aus Gienau. Die Familie hat eine Handy-Aufnahme des Schwarzstorches in ihrem Garten machen können.

Die aktuellste Meldung wurde am Mittwoch, 28. August 2019 auf der Nabu-Seite eingestellt.

Ein Einwohner aus Aljarn konnte den Schwarzstorch beim Joggen beobachten.

Am 20. April 2019 gegen 21:00 Uhr konnten die Herren B. und G. den Schwarzstorch auf dem Grundstück einer Familie in Bohndorf beim Überflug beobachten.

Die Gemeinde Altenmedingen bittet, diese Sichtungen bei der Abwägung einer Entscheidung zu berücksichtigen.“

- ⇒ Die betroffene Gemeinde Altenmedingen hat demnach ihre Zustimmung zur Zielabweichung versagt. Begründet wird dies mit zahlreichen Sichtungen des Schwarzstorches.

Der Landkreis trifft hier jedoch im Rahmen seines Ermessens eine von der Stellungnahme der Gemeinde Altenmedingen abweichende Entscheidung.

Begründung: In der Methodik des Avifaunistischen Fachgutachtens zum RROP 2019 wird konkret beschrieben, unter welchen Rahmenbedingungen eine Potenzialfläche avifaunistisch nicht geeignet ist. Einzelne Sichtungen des Schwarzstorches gelten dabei nicht als belastbare Datengrundlage für eine Nichteignung einer Potenzialfläche aus avifaunistischer Sicht. Aufgrund der Methodik des genannten Gutachtens werden nur bestätigte Horststandorte berücksichtigt. Von der Gemeinde werden jedoch keine konkreten Brutplätze für den Schwarzstorch benannt.

- ⇒ In der Gesamtbetrachtung führt das Vorgebrachte nicht zu einer geänderten Bewertung des Sachverhalts. Die Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf Zielabweichung bleibt weiterhin gegeben.

#### d. Ermessenserwägungen

Die UKA beantragt, die Errichtung von drei WEA als Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43).

Die Zulassung der Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, da mit der beantragten neuen Abgrenzung eine unbeabsichtigte und zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht voraussehbare Planungslücke geschlossen wird, die durch eine nachträgliche Änderung der Umstände im Planungsraum entstanden ist. Das schlüssige Gesamtkonzept für die Vorranggebiete Windenergienutzung wird durch die Änderung nicht durchbrochen. Die Konzentration von WEA, die mit der Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erzielt werden soll, ist auch in diesem Fall gegeben. Das dargestellte Vorranggebiet Bostelwiebeck wird nicht insgesamt Gegenstand einer Zielabweichung. Das Ziel – hier ein Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung – bleibt durch das Zielabweichungsverfahren unverändert erhalten. Lediglich für drei WEA wird von der Ausschlusswirkung abgewichen. Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung Bostelwiebeck, so dass kein neues Vorranggebiet Windenergienutzung entsteht. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Planung entspricht dem Willen des Plangebers, da die beantragten WEA in einem Gebiet liegen, das bereits in das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des RROP (2016) gegeben wurde. Die privaten und öffentlichen Belange wurden zudem gegeneinander und untereinander abgewogen. Die fachlich berührte öffentliche Stelle Untere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen erteilt. Das versagte Benehmen der Gemeinde führt nicht zu einer anderslautenden Entscheidung.

Das Zielabweichungsverfahren wird einem Änderungsverfahren des RROP 2019 vorgezogen. Die neuen Entwicklungen im Bereich des Vorranggebietes Bostelwiebeck haben die grundlegenden Rahmenbedingungen des RROP 2019 nicht so verändert, dass ein Festhalten am bisherigen Ziel (Ausschlusswirkung außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung) nicht mehr vertretbar ist. Der Wegfall des Schwarzstorchhorstes ist ein lokales und einzelfallbezogenes Ereignis. Daher ist ein zwingendes Erfordernis, das RROP 2019 zu ändern oder neu aufzustellen, nicht gegeben. Außerdem ist das Zielabweichungsverfahren die mildere Entscheidung im Vergleich zur Änderung des RROP 2019. Denn der Aufwand für eine RROP-Änderung mit dem förmlich vorgesehenen Verfahren ist im Vergleich zum Zielabweichungsverfahren deutlich größer. Insbesondere zeitlich würde sich die Realisierung der beabsichtigten drei WEA bei einer Durchführung eines RROP-Änderungsverfahrens deutlich verzögern und hätte erhebliche Nachteile für die Antragstellerin. Für eine positive Zielabweichungsentscheidung spricht auch die gesetzliche Privilegierung von WEA durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Der Gesetzgeber will WEA bevorrechtigt im Außenbereich zulassen. Durch das RROP 2019 wird diese Privilegierung auf die Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung eingeschränkt. Dieser starke Eingriff in die Eigentumsrechte muss die privaten und öffentlichen Belange gerecht untereinander und miteinander abwägen. Daher muss ein nachvollziehbares schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt. Fällt der Belang zur Freihaltung eines Teils des Planungsraumes weg, so muss der gesetzlichen Privilegierung wieder Raum gegeben werden. Dies erfolgt hier mit der positiven Zielabweichungsentscheidung. Die positive Zielabweichungsentscheidung trägt auch dazu bei, die Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu erfüllen. Im Windenergieerlass Niedersachsen 2016 wird dem Landkreis Uelzen ein Orientierungswert von 2,06 % der Landkreisfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung vorgegeben. Durch das RROP 2019 wird jedoch ein Wert von 1,32 % erreicht. Durch die Errichtung der beabsichtigten drei WEA wird eine weitere Annäherung an den o.a. Orientierungswert erreicht.

⇒ Andere darüber hinaus gehende Gründe, die gegen eine Zielabweichung sprechen, sind nicht erkennbar. Somit ist im Rahmen des auszuübenden Ermessens eine Zielabweichung vertretbar.

### Kosten

Bei der Durchführung dieses Zielabweichungsverfahrens handelt es sich um eine Amtshandlung der Unteren Landesplanungsbehörde, für die nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gem. § 5 Abs. 1 NVwKostG vom Vorhabenträger zu tragen. Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71.8 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden. Zu den Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden: Einreichung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Prusa